

Geschäfts- und Beitragsordnung

des Vereins „Flames of Gospel e.V.

§1 Geltungsbereich

- (1) Die Mitgliederversammlung des Flames of Gospel e.V. erlässt zur Regelung von Versammlungen und Sitzungen seiner Organe und Ausschüsse diese Geschäfts- und Beitragsordnung (GBO)
- (2) Ferner werden die Aufgabenverteilung im Vorstand sowie die Vereinsbeiträge geregelt.
- (3) Die GBO gilt für die in § 7 der Satzung bezeichneten Organe sowie die in § 3 bezeichneten Mitglieder.

§2 Öffentlichkeit

- (1) Die Helfertreffen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit muss ausgeschlossen werden, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird. Ein Ausschluss ist auch für einzelne Punkte der Tagesordnung möglich. Darüber hinaus kann die Öffentlichkeit begrenzt werden, wenn dies für die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung erforderlich ist.
- (2) Alle weiteren Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Mitglieder der Sitzung dieses beschlossen haben. Für diesen Fall gilt §2 Abs. 1 entsprechend.
- (3) Bei Öffentlichkeit von Versammlungen und Sitzungen können Einzelpersonen nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung ist gefährdet oder es liegt ein in §6 Abs.2 GBO genannter Ausschlussgrund vor.

§ 3 Einberufungen von Versammlungen

- (1) Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt nach §9 und §13 der Satzung durch den Vorstand. Der Versammlungstermin sollte möglichst 6 Wochen vorher bekannt gegeben werden. Zum Termin der Mitgliederversammlung dürfen keine Sitzungen anderer Organe oder Ausschüsse des Flames of Gospel e.V. einberufen werden. Die Mitgliederversammlung soll nicht zu einem Termin einberufen werden, für den bereits eine Sitzung von Organen oder Ausschüssen des Fränkischen Sängerbund e.V. einberufen worden ist. Dies trifft dann nicht zu, wenn kein Mitglied des Flames of Gospel e.V. betroffen ist.
- (2) Die Einberufung aller anderen Versammlungen erfolgt, sofern keine anderen Regelungen bestehen, nach Bedarf. Einladungen sollen mindestens eine Woche vor dem Termin durch den zuständigen Vorsitzenden – oder dessen Vertreter – schriftlich (i.Ü. gilt hierfür stets auch in elektronischer Form) erfolgen. Bei Dringlichkeit eines Tagesordnungspunktes kann die Einladung auch kurzfristig erfolgen. Die Tagesordnung ist mit der Einladung bekannt zu geben.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes haben die Berechtigung, an allen Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.
- (4) Versammlungen und Sitzungen müssen durchgeführt werden, wenn mehr als 1/3 der Mitglieder des betreffenden Organs oder Ausschusses dieses verlangt.

§4 Beschlussfähigkeit bei Versammlungen

Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist in §14 der Satzung geregelt. Ergänzend zur Beschlussfähigkeit des Vorstands (§11 der Satzung) gelten folgende Regelungen:

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (2) Vorstandsbeschlüsse erfordern immer eine Stimmenmehrheit aller Vorstandsmitglieder.
- (3) Im Einzelfall können Beschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail, im Rahmen einer Telefonkonferenz oder im Rahmen einer Online-Versammlung erfolgen.

§5 Versammlungsleitung

- (1) Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden bzw. Vorsitzenden der Organe/Ausschüsse eröffnet, geleitet und geschlossen. (Versammlungsleiter/in)
- (2) Falls der/die Versammlungsleiter/in und seine/ihre satzungsgemäß bestimmten Vertreter verhindert sind, wählen die erschienen Mitglieder aus ihren Reihen eine/n Versammlungsleiter/in. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den/die Versammlungsleiter/in betreffen.
- (3) Nach Eröffnung prüft der/die Versammlungsleiter/in die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste und die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfung kann delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
- (4) Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.
- (5) Die Tagesordnung muss eine ausreichende Berichterstattung – durch schriftliche Vorlage – gewährleisten, dies gilt insbesondere bei TOP Satzungsänderung.
- (6) Dem/der Versammlungsleiter/in stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er/sie das Wort entziehen. Er/sie kann einzelne Mitglieder vorübergehend oder für die gesamte Dauer der Versammlung von der Teilnahme ausschließen. Darüber hinaus kann er/sie die Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Vor Anordnung einer Ordnungsmaßnahme ist diese durch den/die Versammlungsleiter/in anzudrohen.
- (7) Gegen Ordnungsmaßnahmen des/der Versammlungsleiter/in steht dem betreffenden Mitglied Einspruch zu. Dieser Einspruch kann unmittelbar, formlos und ohne Begründung vorgebracht werden. Über Einsprüche entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.

§6 Worterteilung und Rednerfolge bei Versammlungen

- (1) Das Wort zur Aussprache erteilt der/die Versammlungsleiter/in. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

- (2) Teilnehmer einer Versammlung müssen den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte verhandelt werden, die sie in materieller Hinsicht betreffen.

§7 Wort zur Tagesordnung

- (1) Jeder/jede Versammlungsteilnehmer/in kann zum äußeren Ablauf der Versammlung sprechen. Das „Wort zur Tagesordnung“ kann gestellt werden, wenn der/die Vorredner/in geendet hat.

§8 Anträge

- (1) Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge zur Mitgliederversammlung einzubringen. Diese sind sieben Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand einzureichen. Der Vorstand kann später eingehende Anträge in Ausnahmefällen noch zulassen. Anträge an andere Organe können die Mitglieder der betreffenden Organe, Anträge an die Ausschüsse können die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der entsprechenden Ausschüsse stellen.
- (2) Soweit die Frist zur Einreichung von Anträgen nicht durch die Satzung geregelt ist, müssen Anträge eine Woche vor dem Versammlungstermin vorliegen. Diese Anträge sind den Mitgliedern in Ergänzung der Tagesordnung unverzüglich bekanntzugeben.
- (3) Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht und begründet werden. Anonyme Anträge dürfen nicht behandelt werden.
- (4) Änderungsanträge, die sich aus der Beratung ergeben, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zuzulassen.
- (5) Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die Bestimmungen der Satzung (§14 der Satzung)

§9 Dringlichkeitsanträge

- (1) Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge. Dringlichkeitsanträge müssen dem/der Versammlungsleiter/in nicht schriftlich vorgelegt werden. Über die Dringlichkeit stimmt die Versammlung ohne Diskussion vor Eintritt in die Tagesordnung ab. Diese Anträge werden in die Tagesordnung aufgenommen, wenn 2/3 der stimmberechtigten Teilnehmer dem zustimmen. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Flames of Gospel e.V. sind unzulässig.

§10 Anträge zur Geschäftsordnung/Debatte/Redezeit

- (1) Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste abzustimmen, nachdem der/die Antragsteller/in und ein Redner dagegen gesprochen haben.
- (2) Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
- (3) Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen.

- (4) Wird der Antrag angenommen, erteilt der/die Versammlungsleiter/in auf Verlangen nur noch dem/der Antragsteller/in oder Berichterstatter/in das Wort.

§11 Abstimmungen

- (1) Die nachfolgenden Bestimmungen gelten, soweit in der Satzung des Flames of Gospel e.V. nichts anderes bestimmt ist. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.
- (2) Jeder Antrag ist vor Abstimmung nochmals zu verlesen.
- (3) Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitest gehende ist, so entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
- (4) Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
- (5) Abstimmungen erfolgen offen. Sind Stimmkarten ausgegeben, sind diese vorzuzeigen. Der/die Versammlungsleiter/in kann jedoch eine geheime Abstimmung anordnen. Er/sie muss dies tun, wenn es ein Mitglied verlangt. Bei der Mitgliederversammlung muss dieser Antrag von mindestens drei Stimmberechtigten unterstützt werden.
- (6) Nach Eintritt der Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
- (7) Bei Zweifel über die Abstimmung kann sich der/die Versammlungsleiter/in jedoch zu Wort melden und Auskunft geben.
- (8) Bei allen Abstimmungen entscheidet, soweit die Satzung anderes nicht vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- (9) Angezweifelte offene Abstimmungen müssen auf Antragsbeschluss geheim wiederholt werden.

§12 Entlastung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entlastung der Mitglieder der jeweiligen Organe, wenn die Amtszeit der Organmitglieder abgelaufen ist. (Zurzeit zuständig nur für die Entlastung des Gesamtvorstandes)

§13 Stimmrecht

- (1) Das grundsätzliche Stimmrecht der Mitglieder richtet sich nach der Satzung des Flames of Gospel e.V.
- (2) Die Stimmberechtigung der Vorstandsmitglieder beginnt mit der Annahme der Wahl und erlischt bei anstehenden Neuwahlen unmittelbar vor der Entlastung. Diejenigen, die entlastet werden sollen, dürfen nicht mitstimmen.

§14 Wahlen

- (1) Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie nach der Satzung anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind.

- (2) Wahlen sind grundsätzlich geheim in der satzungsgemäß vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt.
- (3) Vor Wahlen einer Mitgliederversammlung ist ein Wahlausschuss zu bestellen (höchstens 3 Mitglieder), der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren. Der Wahlausschuss bestimmt einen/eine Wahlleiter/in.
- (4) Vor dem Wahlgang hat der/die Wahlleiter/in zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung vorschreibt. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem/der Wahlleiter/in vor Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
- (5) Nach der Wahl ist der/die Gewählte zu fragen, ob er/sie die Wahl annimmt.
- (6) Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, dem/der Versammlungsleiter/in bekannt zu geben und die Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.
- (7) Alle Wahlentscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen, soweit es die Satzung nicht anders vorschreibt.

§15 Versammlungsprotokolle

- (1) Über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss enthalten:
 - * Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
 - * Namen der erschienenen Vorstandsmitglieder
 - * Namen der fehlenden/entschuldigten Vorstandsmitglieder
 - * Namen der geladenen Gäste
 - * Tagesordnung
 - * Form der Versammlung (öffentlich/nicht öffentlich) und der Abstimmung (offen/geheim/namentlich) über die einzelnen Themen
 - * Wortlaut der Beschlüsse und das Ergebnis der Abstimmung
 - * Namen der Mitglieder, die von der Versammlung bzw. der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen waren
 - * sonstige wesentliche Vermerke über den Ablauf der Sitzung
- (2) Die Niederschrift über die Mitgliederversammlung ist nach §14 der Satzung zu unterzeichnen. Sie ist auf der darauffolgenden Vorstandssitzung dem Vorstand und der nächsten Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt zu geben. Die Niederschrift über die Vorstandssitzung ist durch den Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Sie ist zur nächsten Vorstandssitzung dem Vorstand vorzulegen.
- (3) Jedes Mitglied kann vor Beschlussfassung verlangen, dass seine abweichende Meinung oder der Inhalt seiner persönlichen Erklärung, zu einem Beschluss in der Niederschrift vermerkt wird. Dies gilt nicht bei geheimer Abstimmung.
- (4) Einwendungen gegen die Niederschrift sind spätestens bei der nächsten Sitzung der zuständigen Versammlung vorzulegen. Werden Einwendungen erhoben, so kann in dieser Sitzung eine Berichtigung beschlossen werden. An dieser Beschlussfassung können nur solche Mitglieder mitwirken, die an der ursprünglichen Beschlussfassung beteiligt waren. Berichtigungen werden der Niederschrift als Anhang beigelegt.

- (5) Rügen, die die Ordnungsmäßigkeit des Versammlungsablaufs betreffen, müssen vor Schluss der Versammlung zu Protokoll gegeben werden.
- (6) Beschlüsse, die unter Verstoß gegen die Geschäftsordnung zustande gekommen sind, behalten dessen ungeachtet ihre Gültigkeit. Dies gilt nicht bei Verstößen gegen Bestimmungen der Satzung.

§16 Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand muss innerhalb von sechs Wochen nach der Wahl zu seiner konstituierenden Sitzung zusammentreten. In der konstituierenden Sitzung legt der Vorstand die Zuständigkeiten und Aufgabenbereiche für die kommende Wahlperiode in einem Geschäftsverteilungsplan fest. Werden keine besonderen Absprachen getroffen, richten sich die Vorstandsmitglieder nach folgenden Aufgabenbereichen:

Die/der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende:

- Wahrnehmung der Interessenvertretung des Flames of Gospel e.V.
- Vertretung des Flames of Gospel e.V. gegenüber Untergliederungen im Sängerbund
- Laufende Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden und sonstigen Dachorganisationen
- Einladung und Leitung der Mitgliedervollversammlung und der Vorstandssitzungen
- Unterzeichnung von Protokollen
- Klärung (Versicherungsschutz) und Abschluss von Versicherungen
- Terminabstimmung Auftritte, Abstimmung vor Ort
- Musikalische Ausrichtung und Jahresplanung
- Einhaltung Urheberrecht
- Erarbeitung von Datenschutzrichtlinien und deren Kontrolle
- Freigabe von Film- und Fotomaterial
- Werbung von Mitgliedern
- Einstellung und Entlassung von Chorleitern bzw. Gruppenleitern
- Festlegung des Budgets des Chorleiters/Gruppenleiters

Kassenwart:

- Verwaltung des Vermögens des Flames of Gospel e.V. und die ordnungsgemäße Buchführung
- Führung und Verwaltung der Barkasse
- Führung und Verwaltung des Girokontos
- Auszahlung an die Chorleitung
- Erstattung von Aufwandsentschädigungen
- Nachweispflicht der Einnahmen
- Erstellung des Jahreskassenberichtes
- Führung der Mitgliederliste
- Abstimmung mit dem Finanzamt über Gemeinnützigkeit
- Erstellung und Abgabe der Steuererklärung alle drei Jahre
- Jahresmeldung an den FSB

Schriftführer/in:

- Protokollführung über Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen
- Führung und Ablage von Dokumenten
- Verantwortlich für die Klärung der Rechte mit der GEMA

§ 17 Vertretung des Vereins und Rechtsgeschäfte

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen entsprechend §8 der Satzung
- (2) Grundlage für alle Rechtsgeschäfte des Vereins ist ein Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit. Bei dringlichen Rechtsgeschäften muss der Vorstand nachträglich zustimmen oder ablehnen.

§18 Verschwiegenheit und Datenschutz

- (1) Alle Vereinsmitglieder sind verpflichtet über vertrauliche Informationen den Verein betreffend Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Alle Mitglieder des Vorstands sowie Vereinsorganen sind verpflichtet über vertrauliche Informationen des jeweiligen Organs Stillschweigen zu bewahren, ggf. auch gegenüber Vereinsmitgliedern.
- (3) Bezüglich der Speicherung, Verarbeitung und Weitergabe personenbezogener Daten verpflichten sich die Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Organe zur Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung DS-GVO und des neuen Bundesdatenschutzgesetzes BDSG.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet die Kenntnisnahme der Information zur DS-GVO durch Unterschrift zu bestätigen.

§19 Mitgliedschaft

Es wird zwischen folgenden Formen der Mitgliedschaft unterschieden:

- (1) Aktive Mitgliedschaft:
aktive Mitglieder nehmen an den Aktivitäten zur Erfüllung des Vereinszwecks teil, insbesondere an den Proben, die für die Aufführung der einstudierten Musik notwendig sind.
- (2) Passive Mitgliedschaft:
passive Mitglieder sind von der Teilnahme an den Vereinsaktivitäten befreit. Ein reduzierter Mitgliedsbeitrag kann von der Mitgliederversammlung bestimmt werden.
- (3) Fördernde Mitgliedschaft:
fördernde Mitglieder unterstützen den Verein durch Zuwendungen und sind von den Aktivitäten, die zur Erfüllung des Vereinszweckes notwendig sind, befreit. Die Beitragshöhe wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
- (4) Ehrenmitgliedschaft:
Ehrenmitglieder sind von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§20 Mitgliedsbeiträge

Geschäfts- und Beitragsordnung des Flames of Gospel e.V.

- | | |
|--------------------------------|--|
| (1) Aktive: | 60,- € Jahresbeitrag |
| (2) Passive: | 60,- € Jahresbeitrag |
| (3) Fördermitglieder: | 30,- € Jahresbeitrag |
| (4) Studenten/Ehrenmitglieder: | beitragsfrei (siehe auch §6 der Satzung) |

Bei Aufnahme eines neuen aktiven oder passiven Mitglieds nach dem 30. Juni, ist für das laufende Geschäftsjahr nur der halbe Jahresbeitrag fällig.

§21 Chorleitung

- (1) Die musikalischen Leiter haben bezüglich der Aufnahme von neuen Mitgliedern und bezüglich des Ausschlusses von Mitgliedern eine beratende Funktion für den Vorstand.
- (2) Bei der jährlichen Mitgliederversammlung ist ein Bericht zu geben.
- (3) Die musikalischen Leiter dürfen an der Mitgliederversammlung teilnehmen, sofern der Vorstand nicht deren Teilnahme, aufgrund bestimmter (z.B. die Musikalische Leitung betreffenden) Tagesordnungspunkte, durch Beschluss untersagt. Der Ausschluss kann sich hierbei auf einzelne Tagesordnungspunkte begrenzen.

§22 Gültigkeit der Geschäfts- und Beitragsordnung

Diese Geschäfts- und Beitragsordnung tritt am Tag der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Alle bisherigen Geschäfts- und Beitragsordnungsbestimmungen verlieren mit Inkrafttreten dieser GBO ihre Gültigkeit.

Sie wurde am 23. Mai 2018 durch den Vorstand beraten und genehmigt.

Des Weiteren am 28. Juni 2018 bei der Mitgliederversammlung beschlossen.